

§ 7e

Die Kommentierung des § 7e – Stand Mai 1976/September 1991 – ist im elektronischen HHR-Archiv (www.hhr.otto-schmidt.de) abgelegt.

Die Vorschrift des § 7e regelte erhöhte Absetzungen für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Durch das Zweite Steuerneuordnungsgesetz vom 20.4.1949 (s. Dok. 1 Anm. 172) in das EStG eingefügt, war § 7e seinerzeit anwendbar für Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte. Ab 1952 galt für die Vorschrift nur noch für Verfolgte, Flüchtlinge und Vertriebene, die ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren hatten (EStÄndG vom 19.5.1953; s. Dok. 1 Anm. 205). Die erhöhten Absetzungen von jährlich bis zu 10 vH wurden dann durch das Eingliederungsanpassungsgesetz vom 22.12.1989 (s. Dok. 1 Anm. 425) in persönlicher Hinsicht auf solche Verfolgte, Flüchtlinge und Vertriebene beschränkt, die vor dem 1.1.1990 ihren Wohnsitz in Westdeutschland begründet hatten, und in sachlicher Hinsicht auf Gebäude, die vor dem 1.1.1993 fertig gestellt wurden.

Text der zuletzt geltenden Fassung des § 7e:

Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude

(1) Steuerpflichtige, die

- 1. auf Grund des Bundesvertriebenengesetzes zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigt sind oder*
- 2. aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt worden sind,*
ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben und den Gewinn nach § 5 ermitteln, können bei Gebäuden, die im eigenen gewerblichen Betrieb unmittelbar

a) der Fertigung oder

b) der Bearbeitung von zum Absatz bestimmten Wirtschaftsgütern oder

c) der Wiederherstellung von Wirtschaftsgütern oder

d) ausschließlich der Lagerung von Waren, die zum Absatz an Wiederverkäufer bestimmt sind oder für fremde Rechnung gelagert werden,

dienen und vor dem 1. Januar 1993 hergestellt worden sind, im Wirtschaftsjahr der Herstellung und in dem darauffolgenden Wirtschaftsjahr Sonderabschreibungen bis zu je 10 vom Hundert der Herstellungskosten vornehmen.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anwendbar auf die Herstellungskosten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und auf die Aufwendungen zum Wiederaufbau von durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, wenn der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach § 4 Abs. 1 ermittelt wird.

(3) ¹Bei nach dem 31. Dezember 1966 hergestellten Gebäuden können die Abschreibungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gebäude vom Steuerpflichtigen vor Ablauf des zehnten Kalenderjahrs seit der erstmaligen Aufnahme einer gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt worden sind. ²Abschreibungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind nur zulässig, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor dem 1. Januar 1990 begründet und das Gebäude vor Ablauf des zwanzigsten Kalenderjahres seit der erstmaligen Begründung hergestellt hat.

